

Rechtssache T-128/89
(abgekürzte Veröffentlichung)

Christian Brumter
gegen
Rat der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Beförderung eines abgeordneten Beamten —
Abwägung der Verdienste —
Einschaltung einer beratenden Instanz —
Ermessen der Anstellungsbehörde“

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste — Interne Organisationsmaßnahme, die die Einschaltung einer im Statut nicht vorgesehenen beratenden Instanz vorsieht — Verbindlichkeit der Anhörung (Beamtenstatut, Artikel 45)*
2. *Beamte — Beförderung — Ermessen der Verwaltung — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen (Beamtenstatut, Artikel 45)*
3. *Beamte — Klage — Klagegründe — Ermessensmißbrauch — Begriff*

1. Führt die Anstellungsbehörde durch eine interne Organisationsmaßnahme ein verbindliches Anhörungsverfahren bei Beförderungen ein, das vom Statut nicht vorgeschrieben ist, so muß sie dieses Verfahren, das nicht als rechtlich unverbindlich angesehen werden kann, einhalten (vergleiche Urteil vom 21. April 1983 in

der Rechtssache 282/81, Ragusa/Kommission, Slg. 1983, 1245).

2. Die Anstellungsbehörde verfügt bei Beförderungen über ein weites Ermessen, und die gerichtliche Nachprüfung muß sich auf die Frage beschränken, ob die Verwaltung, in Anbetracht der Mittel

und Wege, die ihr für ihre Beurteilung zur Verfügung standen, die Grenzen des Zulässigen überschritten hat und ihr Ermessen offensichtlich fehlerhaft ausgeübt hat (vergleiche Urteil vom 16. Dezember 1987 in der Rechtssache 111/86, Delauche/Kommission, Slg. 1987, 5345).

3. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Entscheidung nur dann ermessensmißbräuchlich, wenn aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien anzunehmen ist, daß sie zu anderen als den angegebenen Zwecken getroffen wurde.

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)
16. Oktober 1990 *

In der Rechtssache T-128/89

Christian Brumter, ehemaliger Beamter des Rates, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Pierre Spitzer, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Gijs Peeters, Berater im Juristischen Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Jörg Käser, Leiter der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad-Adenauer, Luxemburg,

Beklagter,

wegen Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1988 über die Beförderung von acht Beamten in die Besoldungsgruppe A 5

hat

* Verfahrenssprache: Französisch.